Neufassung der Ordnung zur Durchführung von Eignungsfeststellungsprüfungen für alle Bachelorstudiengänge am Institut für Anglistik und Amerikanistik an der Universität Potsdam

Vom 20. Dezember 2007

Der Fakultätsrat der Philosophischen Fakultät der Universität Potsdam hat auf der Grundlage des § 74 Abs. 1 Nr. 1 des Brandenburgischen Hochschulgesetzes (BbgHG) in der Fassung vom 06. Juli 2004 (GVBl. I S. 394), zuletzt geändert durch den Artikel 1 des Gesetzes vom 11. Mai 2007 (GVBl. I S. 94), am 20. Dezember 2007 folgende Ordnung erlassen.[1]

Inhalt

§ 1 Ziel der Eignungsfeststellungsprüfung
§ 2 Gegenstand und Umfang der Eignungsfeststellungsprüfung
§ 3 Nachteilsausgleich
§ 4 Termine
§ 5 Teilnahmebedingungen
§ 6 Protokoll
§ 7 Feststellung der sprachpraktischen Eignung
§ 8 Bescheinigung und Gültigkeitsdauer
§ 9 In-Kraft-Treten; Außer-Kraft-Treten

§ 1 Ziel der Eignungsfeststellungsprüfung

(1) Die Eignungsfeststellungsprüfung dient der Feststellung einer allgemeinen Sprachkompetenz, die zur Aufnahme eines Studiums am Institut für Anglistik und Amerikanistik der Universität Potsdam erforderlich ist.

(2) Der Nachweis der Eignung ist Voraussetzung für ein Studium am Institut für Anglistik und Amerikanistik der Universität Potsdam. Er muss vor der Bewerbung erbracht sein.

§ 2 Gegenstand und Umfang der Eignungsfeststellungsprüfung

(1) Die Eignungsfeststellungsprüfung wird am Sprachenzentrum der Universität Potsdam von hauptamtlich beschäftigten Lehrpersonen durchgeführt und bewertet.

(2) Gegenstand der Eignungsfeststellungsprüfung sind Sprachkompetenzen in den Bereichen
- Orthographie
- Wortschatz
- Grammatik.

(3) Die schriftliche Eignungsfeststellungsprüfung hat einen Umfang von 90 Minuten und besteht aus einem Wortschatz- und Grammatiktest.

(4) Die Eignungsfeststellungsprüfung wird an einem Tag absolviert.

§ 3 Nachteilsausgleich

Weist ein/e Bewerber/in nach, dass er/sie wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Beeinträchtigung nicht in der Lage ist, die Eignungsfeststellungsprüfung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form zu erbringen, werden vom Sprachenzentrum in Absprache mit dem Prüfling geeignete Maßnahmen festgelegt, durch die gleichwertige Prüfungsleistungen innerhalb einer verlängerten Bearbeitungszeit oder in anderer Form erbracht werden können. Der Antrag auf Nachteilsausgleich ist rechtzeitig, spätestens mit der Anmeldung zur Eignungsprüfung zu stellen.

§ 4 Termine

(1) Die Termine für die Eignungsfeststellungsprüfung werden auf der Homepage des Sprachenzentrums und des Instituts für Anglistik und Amerikanistik veröffentlicht.

(2) Die Anmeldung erfolgt elektronisch, spätestens sieben Kalendertage vor dem jeweiligen Prüfungstermin beim Sprachenzentrum der Universität Potsdam (Homepage des Sprachenzentrums).

§ 5 Teilnahmebedingungen

An der Eignungsfeststellungsprüfung kann teilnehmen, wer
- die allgemeine Hochschulreife oder eine als gleichwertig anerkannte Hochschulzugangsberechtigung erworben hat,
- den Hochschulzugang für beruflich qualifizierte Bewerber ohne schulische Hochschulzugangsberechtigung anstrebt,
- Schülerin bzw. Schüler der Abiturjahrgangsstufe ist und nach Abschluss des Abiturs am Institut für Anglistik und Amerikanistik der Universität

[1] Genehmigt durch die Präsidentin der Universität Potsdam mit Schreiben vom 3. März 2008.

Potsdam ein Anglistikstudium aufnehmen will oder
- das an einer anderen Hochschule begonnene Studium an der Universität Potsdam fortsetzen möchte.

§ 6 Protokoll

(1) Der Prüfungsbogen dient gleichzeitig als Prüfungsprotokoll.

(2) Das Protokoll ist von den Prüferinnen/Prüfern zu unterzeichnen.

§ 7 Feststellung der sprachpraktischen Eignung

(1) Die zur Aufnahme eines Studiums am Institut für Anglistik und Amerikanistik der Universität Potsdam notwendige allgemeine Sprachkompetenz ist festgestellt, wenn mindestens 60 % der zu erreichenden Punktzahl nachgewiesen werden.

(2) Die zur Aufnahme eines Studiums am Institut für Anglistik und Amerikanistik der Universität Potsdam notwendige allgemeine Sprachkompetenz ist ebenfalls festgestellt, wenn folgende äquivalente Sprachkenntnisse nachgewiesen werden können: 12 Punkte im Abitur-Leistungskurs Englisch (in der Abiturprüfung oder einem der letzten beiden Schulhalbjahre); TOEFL-internet-based test 83 Pkt.; TOEFL-computer test 220 Pkt.; TOEFL paper and pencil test 557 Pkt.; Cambridge Certificate of Proficiency; Cambridge Certificate of Advanced English; IELTS: im Durchschnitt 6.5 Pkt. Die Absolvierung der Prüfungen bzw. Tests darf nicht länger als zwei Jahre zurückliegen. Weitere Äquivalenznachweise werden auf Antrag durch den Prüfungsausschuss des Instituts für Anglistik und Amerikanistik bearbeitet und entschieden.

§ 8 Bescheinigung und Gültigkeitsdauer

(1) Ist die Eignungsfeststellungsprüfung bestanden, erhält die Bewerberin/der Bewerber eine Bescheinigung mit folgendem Wortlaut: „Die Bewerberin/der Bewerber hat die Eignungsfeststellungsprüfung für die Aufnahme eines Studiums am Institut für Anglistik und Amerikanistik der Universität Potsdam am ..... bestanden. Diese Bestätigung ist für die Dauer von 24 Monaten gültig.“

(2) Der Nachweis hat Gültigkeit für die Dauer von 24 Monaten.

(3) Die Bescheinigung über das Bestehen der Eignungsfeststellungsprüfung ist mit den Bewerbungsunterlagen einzureichen. Gleiches gilt für Nachweise über Äquivalenzen nach § 7 Abs. 2.

§ 9 In-Kraft-Treten; Außer-Kraft-Treten

(1) Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Potsdam in Kraft.

(2) Die Eignungsfeststellungsordnung vom 12. Mai 2005 (AmBek. UP S. 559) tritt außer Kraft.